

NR. 1156 | 03.06.2016

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der  
Juristischen Fakultät  
der Ruhr-Universität Bochum

vom 25.05.2016

**Promotionsordnung  
der Juristischen Fakultät  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 25. Mai 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und unter Bezugnahme auf die Allgemeine Promotionsordnung der Ruhr-Universität-Bochum vom 4. November 2014 hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung der Juristischen Fakultät als Satzung erlassen:

**§ 1 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) für einen Nachweis einer über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehenden Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Die Promotion setzt die Anfertigung einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthält und in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllt, sowie das Bestehen einer mündlichen Prüfung voraus.
- (3) Die Dissertation muss ein Thema aus der Rechtswissenschaft behandeln. Als Dissertation können in Ausnahmefällen auch eine bereits veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder gleichwertige Teile einer Gemeinschaftsarbeit, soweit sie durch Dokumentation oder Herausarbeitung als selbstständige Leistung erkennbar wird, anerkannt werden.
- (4) In der mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber zu zeigen, dass sie oder er eine gründliche rechtswissenschaftliche Bildung erworben hat und imstande ist, rechtswissenschaftliche Fragen selbstständig zu beurteilen.
- (5) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (6) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.

**§ 2 Promotionsausschuss**

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren und für die Entscheidung über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. Er ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören die Dekanin oder der Dekan oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender und als weitere Mitglieder vier Professorinnen oder Professoren sowie zwei weitere in der Regel hauptberuflich an der Universität tätige Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossener Hochschulbildung an, von denen eines promoviert sein soll. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.

- (3) Die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein und leitet diese. Über jede Sitzung des Promotionsausschusses ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, aus der Gegenstände und Ergebnisse der Beratung ersichtlich sind. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, deren Gegenstand die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte ist, haben nur die promovierten Mitglieder ein Stimmrecht. Bei laufenden Geschäften sind Beschlüsse im Umlaufverfahren möglich; der Ausschuss kann sie auch der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand,
  2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7),
  3. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien (§ 3 Abs. 1 Satz 2),
  4. Entscheidung über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2),
  5. Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation (§ 9),
  6. Bemühung um Vermittlung einer neuen Betreuerin oder eines neuen Betreuers in den Fällen nach § 6 Abs. 4 und 7,
  7. Entscheidung über Befreiung vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1),
  8. Bestimmung der Gutachterin oder des Gutachters für die Quellenexegese (§ 3 Abs. 3),
  9. Entscheidung über die Anerkennung bereits veröffentlichter Abhandlungen als Dissertation (§ 1 Abs. 3 Satz 2),
  10. Entgegennahme und Billigung von Betreuungsvereinbarungen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 4, § 6 Abs. 6),
  11. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission,
  12. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
  13. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
  14. Entscheidungen nach § 31.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt das Bestehen der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ oder den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums als Diplomjuristin oder Diplomjurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule in den neuen Bundesländern nach Maßgabe des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) mit mindestens dem Gesamtprädikat „gut“ voraus.

Zum Promotionsverfahren wird ferner zugelassen, wer einen Abschluss nach einem Universitäts- oder einem anderen (Fach-)Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorberei-

tende Studien in den Promotionsfächern nachweist (§ 67 Abs. 4 Ziffer 2 HG NW). Auf die Promotion vorbereitende Studien werden insbesondere durch den Abschluss eines sich auf die Promotionsfächer beziehenden weiterbildenden Masterstudiengangs im Sinne des § 62 Abs. 3 HG NW nachgewiesen. Zum Promotionsverfahren wird außerdem zugelassen, wer den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NW nachweist (§ 67 Abs. 4 Ziffer 3 HG NW). Die Studien müssen dabei jeweils mit einem deutlich überdurchschnittlichen Erfolg abgeschlossen worden sein.

- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat nachzuweisen, dass sie oder er erfolgreich mit einer mündlichen oder schriftlichen Leistung an einem Seminar zu den Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, Verwaltungslehre, Allgemeine Rechtslehre, Allgemeine Staatslehre, Methodenlehre, Rechtstheorie, Kriminologie, wirtschaftliche und politische Grundlagen des Rechts) teilgenommen hat.
- (3) Die Anforderung nach Absatz 2 kann dadurch ersetzt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Exegese in einem Grundlagenfach gem. Absatz 2 anfertigt. In diesem Fall ist der Antrag auf Zuteilung eines Themas unter Angabe des gewünschten Gebietes spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Der Promotionsausschuss bestimmt eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten, die oder der die zu bearbeitende Quelle auswählt und die Exegese begutachtet. Die Quellenexegese ist innerhalb von drei Wochen nach Stellung der Aufgabe einzureichen und mit einer Erklärung zu versehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber sie selbstständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat. Ist die Quellenexegese nicht „ausreichend“, kann sie wiederholt werden.

#### **§ 4 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 3 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen befreit werden. Vom Erfordernis des Bestehens der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ kann insbesondere befreit werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mit Erfolg an einem weiteren Seminar teilgenommen hat; dabei muss einer der beiden Seminarscheine mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ bewertet worden sein. In der Regel ist diese Befreiung nur möglich, wenn die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden worden ist. Ein entsprechender Antrag kann schon vor dem Gesuch gemäß § 7 gestellt werden.
- (2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Universität oder Fachhochschule ein anderes Studium als das der Rechtswissenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben, insbesondere dann von den Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 befreien, wenn die bisherige Studienanlage der Bewerberin oder des Bewerbers und das von dieser oder diesem gewählte Dissertationsthema im Sinne von § 1 Abs. 3 eine (fächerübergreifende) Bereicherung der Rechtswissenschaft erwarten lassen.

### **§ 5 Annahme als Doktorandin / Doktorand**

- (1) Wer die Promotion anstrebt, muss die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden. Die Doktorandinnen bzw. Doktoranden sind verpflichtet, sich in den Promotionsstudiengang der Juristischen Fakultät einzuschreiben.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch den Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers schildert,
  2. das Reifezeugnis,
  3. das Zeugnis bzw. die Zeugnisse über das Bestehen der Ersten bzw. Zweiten juristischen Staatsprüfung bzw. über das Bestehen der entsprechenden Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 2. Fall, Satz 2,
  4. die Betreuungsvereinbarung mit den nach § 6 Abs. 2 gewählten Betreuerinnen oder Betreuern der Dissertation,
  5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Er teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Annahme schriftlich mit. Mit der Annahme ist keine Entscheidung über die Zulassung zur Promotion verbunden. Die Annahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden wird in einem Verzeichnis der Fakultät unter Angabe des vorläufigen Arbeitstitels vermerkt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Eine Ablehnung hat zu erfolgen, wenn die formellen Zulassungsvoraussetzungen auch unter Berücksichtigung möglicher Befreiungsmöglichkeiten nicht vorliegen, wenn an der Ruhr-Universität kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine oder einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren, oder wenn die Unterlagen unvollständig sind. Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Fakultät veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden zur Betreuung anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Fakultät zur Betreuung zugewiesen werden.

### **§ 6 Betreuung und Betreuungsvereinbarung**

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gemäß § 7 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Die Promotion kann von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten betreut werden.

- (3) Betreuerin oder Betreuer gemäß Absatz 2 kann auch ein Mitglied einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule sein. In diesem Fall muss die andere Betreuerin oder der andere Betreuer Mitglied der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum sein.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere gemäß Absatz 2 und 3 geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in dem Wechsel des Promotionsschwerpunkts sowie in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (5) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorandinnen bzw. Doktoranden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen bzw. Betreuer – die Ombudsperson der RUB als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (6) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
  1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers sowie Beginn des Promotionsvorhabens,
  2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
  3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposés nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt,
  4. Unterschriften der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Betreuerinnen bzw. Betreuer. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden.
- (7) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen einer Betreuerin bzw. einem Betreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen möglich; sie ist in jedem Fall dem Promotionsausschuss schriftlich anzuzeigen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Promotionsausschuss auf deren oder dessen Antrag um eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.

### **§ 7 Zulassungsantrag und Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein elektronisches und zwei gedruckte Exemplare der Dissertation, die in deutscher Sprache abgefasst sowie mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein müssen. Der Promotionsausschuss kann vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache befreien. Das elektronische Exemplar muss im PDF- oder einem vergleichbaren Format abgespeichert sein und auf einem Datenträger abgegeben werden.
  2. Ein amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis der Anstellung im öffentlichen Dienst,
  3. Zeugnisse über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 und ggf. über Befreiungsvoraussetzungen nach § 4,
  4. eine der Arbeit beigelegte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäsem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene

- Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
5. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde sowie
  6. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 1.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades gegeben sind oder wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bzw. er Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht gekennzeichnet hat oder sie bzw. er die Zulassung zugleich auch an einer anderen Hochschule beantragt hat. Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn sie oder er die nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat.
- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **§ 8 Rücktritt vom Promotionsverfahren**

Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zurücktreten, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Tritt die Doktorandin oder der Doktorand zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Rücktritt vom Promotionsverfahren und die Wiedereinreichung der Dissertation sind nur einmal möglich.

### **§ 9 Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so bestimmt der Promotionsausschuss aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten zwei, in Ausnahmefällen mehrere Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation. Bei einer Wiedereinreichung der Dissertation nach § 8 ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor dem Rücktritt vorzulegen.
- (2) Zu Erst- bzw. Zweitgutachterinnen oder -gutachtern werden in der Regel die nach § 6 Abs. 2 gewählten Betreuerinnen oder Betreuer bestimmt. Gehört eine Betreuerin bzw. ein Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann sie oder er mit ihrer oder seiner Zustimmung zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden.
- (3) Die zweite oder eine weitere Gutachterin bzw. der zweite oder ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen Fakultät, einer anderen Universität oder in begründeten Ausnahmefällen einer Fachhochschule angehören.

### **§ 10 Promotionskommission**

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Sie ist für die Durchführung der mündlichen Prüfung sowie für die Bewertung der Promotionsleistungen zuständig. Sie besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter der Dissertation soll der Promotionskommission angehören.
- (2) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan, sofern sie oder er selbst Mitglied der Promotionskommission ist, im Übrigen die dienstälteste Professorin oder der dienstälteste Professor der Promotionskommission.
- (3) Ist ein Mitglied der Promotionskommission an der Teilnahme am Promotionsverfahren verhindert, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten ein anderes Mitglied. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist auf Wunsch bis zu ihrer oder seiner Prüfung eine vierzehntägige Frist einzuräumen.
- (4) Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

### **§ 11 Gutachten**

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter geben in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten – ein begründetes, unabhängig voneinander verfasstes Gutachten ab, in dem die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen wird. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor. Als Noten sind zulässig:  
  
„summa cum laude“ (ausgezeichnet), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut), „rite“ (ausreichend).
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter können die Beurteilung aussetzen, bis die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in einer von ihnen angegebenen Weise geändert oder ergänzt hat.
- (3) Wird eine Änderung oder eine Ergänzung gefordert, so setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber hierfür eine angemessene Frist, nach deren unentschuldigtem Versäumnis die Dissertation in ihrer unveränderten Form zu beurteilen ist. Der geänderten Dissertation sind die infolge der Änderung fortfallenden Seiten beizufügen.

### **§ 12 Auslegung und Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation wird mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten ausgelegt. Jeder aus dem Kreis dieser Personen ist berechtigt, sich innerhalb einer nach Ablauf der Auslegungszeit beginnenden Frist von zwei Wochen zur Dissertation zu äußern. Sofern die Doktorandin oder der Doktorand hierzu ihr oder sein Einverständnis erklärt, können promovierte Mitglieder der Fakultät während der Auslagefrist die Dissertation einsehen.



- (2) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen.
- (3) Stimmen die Gutachten und Äußerungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht über die Annahme überein, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Heranziehung eines dritten Gutachtens.
- (4) Die Entscheidung des Promotionsausschusses gemäß Absatz 3 kann von einer Veränderung der Arbeit binnen einer angemessenen Frist abhängig gemacht werden; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 13 Ablehnung der Dissertation**

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt, ist die Prüfung nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät. § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit, dass ihre oder seine Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren.
- (3) Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht möglich.

### **§ 14 Mündliche Prüfung**

- (1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung fest. Dieser Termin soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation liegen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens vier Wochen vor dem Termin zur mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung der Promotionskommission und Mitteilung der Bewertungen der Dissertation sowie des Vortragsthemas zu laden. Bleibt eine Doktorandin oder ein Doktorand der Prüfung fern oder wird diese abgebrochen, so gilt diese als nicht bestanden, es sei denn es liegt eine ausreichende Entschuldigung vor. Die Entschuldigung ist unverzüglich vorzubringen. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die Promotionskommission. Sie kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich mit Krankheit entschuldigt. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, wird ein neuer Termin festgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung ist, mit Ausnahme der Bekanntgabe der Bewertung, hochschulöffentlich, die Kandidatin bzw. der Kandidat kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (4) Über die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist unter Verantwortung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Promotionskommission eine Niederschrift zu den Akten der Fakultät zu nehmen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

### **§ 15 Gegenstand der mündlichen Prüfung**

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hält entsprechend ihrer oder seiner Dissertation einen zwanzigminütigen Vortrag aus dem Privatrecht, dem Öffentlichen Recht, dem Strafrecht oder aus einem Grundlagenfach. Das Thema des Vortrags darf nicht mit dem Thema der Dissertation übereinstimmen.
- (2) Nach der Begutachtung der Dissertation fordert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden auf, in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter einen Themenvorschlag für den Vortrag vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet, ob das vorgeschlagene Thema geeignet ist und teilt ihre oder seine Entscheidung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mit.
- (3) An den Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern an, das sich auf das Thema des Vortrags bzw. die Themen der Vorträge sowie damit zusammenhängende Fragen erstreckt. Das Thema der Dissertation kann auch Gegenstand des Gesprächs sein. Dieses soll die Dauer von 30 Minuten für jede Doktorandin und jeden Doktoranden nicht überschreiten.
- (4) Es können bis zu drei Doktorandinnen und Doktoranden gemeinsam geprüft werden. In diesem Fall sind den Doktorandinnen und Doktoranden mit der Ladung auch die Themen der anderen Vorträge mitzuteilen.

### **§ 16 Ergebnis der mündlichen Prüfung und Beurteilung der Promotion**

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen zunächst nichtöffentlich über die Bewertung der Dissertation. Stimmen die Gutachten und Äußerungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht über die Bewertung überein, sind sowohl die Gutachter als auch die- bzw. derjenige, die bzw. der eine abweichende Äußerung abgegeben hat, zur Sitzung der Promotionskommission zu laden.
- (2) Anschließend beschließt die Promotionskommission nichtöffentlich über das Ergebnis der Leistung der mündlichen Prüfung. § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; eine nicht ausreichende Leistung wird mit „insuffizienter“ (unzulänglich) bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach Auffassung von mindestens zwei Mitgliedern der Promotionskommission die Kandidatin oder der Kandidat in der mündlichen Prüfung den in § 1 Abs. 4 gestellten Anforderungen nicht genügt.
- (4) Aus dem Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung und der Bewertung der Dissertation nach Absatz 1 bildet die Promotionskommission eine Gesamtnote. Dabei ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit. Das Ergebnis ist von der oder dem Vorsitzenden bei der Verkündung mündlich zu begründen.
- (6) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

- (7) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich.

### **§ 17 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission nach Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und im Benehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die ihr oder ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb eines Jahres nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Zuvor hat sie bzw. er eventuell erfolgte Auflagen zu erfüllen. Die Erfüllung ist von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bestätigen. Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Frist, so verliert sie oder er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:
- a) wenn die Dissertation mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans als selbstständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im Wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint, sechs Exemplare bzw. Sonderdrucke;
  - b) wenn sie im Hochdruck oder im Fotooffsetdruck im Format DIN A 5 hergestellt sind, 80 Stück.
- (2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin (oder eines Doktors) der Rechte durch die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Dekanin oder des Dekans und der Erst- und Zweitgutachterin oder des Erst- und Zweitgutachters sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Am Ende der Dissertation ist ein Lebenslauf anzufügen.
- (3) Das genehmigte Manuskript der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben. Die Verwahrung erfolgt gemäß der „Richtlinien über die Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.
- (5) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss im Einzelfall die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder die Dokumentation über Mikrofiche zulassen. In beiden Fällen sind zusätzlich zwei gedruckte Exemplare für die Universitätsbibliothek abzuliefern. Zudem überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien ihrer oder seiner Dissertationschrift herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 18 Einsichtnahme in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Kandidatin oder dem Kandidaten oder einem von ihr oder von ihm Beauftragten von der Dekanin bzw. dem Dekan auf Verlangen Einsicht in die Promotionsakte, die zu der Dissertation erstatteten Gutachten und die Äußerungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zu gewähren. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

### **§ 19 Vollziehung der Promotion**

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der von ihr oder ihm unterzeichneten Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Als Tag der Promotion wird das Datum der mündlichen Prüfung in die Urkunde eingesetzt.
- (2) Im Falle des § 17 Abs. 1 Buchstabe a) kann die Urkunde ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der Herausgeberin oder des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Dissertation über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit der Herausgeberin oder dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat die Doktorandin oder der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

### **§ 20 Promotionsverfahren in Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät**

- (1) Die Juristische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) auch in Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.
- (2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern in solchen Promotionsverfahren durch die Anfertigung einer wissenschaftlich beachtlichen Abhandlung (Dissertation) und dem Bestehen einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation) zu erbringen.
- (3) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens nach Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (4) Für Promotionsverfahren nach Absatz 1 gelten die Regelungen der §§ 2-19, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 3 enthaltenen Regelungen.

### **§ 21 Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) In den Fällen des § 20 gelten Abschlüsse eines Studiums an der Partnerfakultät als gleichwertig im Sinne von § 31. Näheres regelt das jeweilige Partnerschaftsabkommen.
- (2) Bei den Verfahren nach § 20 gilt § 7 mit der Maßgabe, dass
  1. die Dissertation abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 entsprechend § 22 Abs. 1 abgefasst ist,
  2. dem Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich beizufügen sind:
    - a) eine Erklärung der Partnerfakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
    - b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerfakultät darüber, dass es bereit ist, die Dissertation zu begutachten;

- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß § 22 Abs. 3.

### **§ 22 Dissertation, Betreuung und Immatrikulation**

- (1) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.
- (2) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein zur Betreuung von Doktorandinnen bzw. Doktoranden berechtigtes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät. Die Erklärungen nach § 21 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a) sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.
- (3) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. Doktorandin oder Doktorand an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität bereits ein Studium mit entsprechender Dauer absolviert hat.

### **§ 23 Gutachterin bzw. Gutachter**

- (1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät begutachtet.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen und Betreuer.
- (3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

### **§ 24 Promotionskommission**

Bei Promotionsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 besteht die Promotionskommission aus der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Prüferinnen und Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

### **§ 25 Gegenstand und Durchführung der mündlichen Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung besteht bei Promotionsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen vor der Promotionskommission.
- (2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 26 Abschluss des Promotionsverfahrens**

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Bewerberin oder dem Bewerber eine zweisprachige Urkunde ausgehändigt oder zugesandt wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät/Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

### **§ 27 Ungültigkeitserklärung und Entziehung des Dokortitels**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss der Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn die Promovierte oder der Promovierte
  - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
  - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
  - c) wenn bekannt wird, dass er durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind oder
  - d) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber des Dokortitels der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war oder sie bzw. er sich durch späteres Verhalten als unwürdig erweist.
- (3) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

### **§ 28 Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Rechte honoris causa wegen besonderer Verdienste um die Rechtswissenschaft verleihen. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der im Fakultätsrat Anwesenden und vier Fünfteln der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

### **§ 29 Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Beschluss der Fakultät die Doktorurkunde zum 25. sowie zum 50. Jahrestage der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint. Die Erneuerung kann auch in einer hochschulzentralen Feier erfolgen.

### **§ 30 Rechtsmittel**

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekanntzugeben.

- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss oder der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder des Fakultätsrats erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### **§ 31 Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen**

Sämtliche in dieser Ordnung genannten deutschen Abschlüsse können durch im Ausland erworbene Abschlüsse ersetzt werden, soweit diese auch im Hinblick auf die jeweils vorausgesetzte Note gleichwertig sind und wenn die Bewerberin oder der Bewerber ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweist. Sämtliche Regelungen dieser Ordnung, die Nachweise oder Promotionsvoraussetzungen betreffen, gelten in einem solchen Fall entsprechend. Die Entscheidungen trifft der Promotionsausschuss.

### **§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 7. Januar 2008 mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie noch auf diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden anwendbar bleibt, die zum gem. Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt bereits zum Promotionsverfahren angenommen waren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Juristischen Fakultät vom 28.1.2015 und 27.4.2016.

Bochum, den 25. Mai 2016

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich